

stration nach dem SMAD-Befehl Nr. 124 und der späteren Enteignungsgesetze, die nazistischen und monopolistischen Betriebe zu vernichten, also ihre Rechtspersönlichkeit zu zerschlagen³¹. Es ist nicht eine bloße Auflösung der Gesellschaft im Sinne des § 131 HGB eingetreten, vielmehr ist die Gesellschaft durch Eingriff der Staatsgewalt mit sofortiger Wirkung vernichtet worden. Demzufolge steht den früheren Gesellschaftern auch kein Gesellschafterrecht mehr zu. Ein Gesellschaftsvermögen ist nicht mehr vorhanden und kann auch nicht mehr entstehen³².

In diesem Sinne hat sich auch das frühere Reichsgericht in seinem grundsätzlichen Urteil vom 20. Mai 1930 ausgesprochen, das bei den westdeutschen Erörterungen fast völlig verschwiegen wird³³ ³⁴. Das Reichsgericht hat damals festgestellt, daß eine russische Aktiengesellschaft durch die Nationalisierung vernichtet wird, daß die alten Verwaltungsorgane beseitigt sind, daß den Aktionären jede Verfügung über ihre Aktien entzogen ist, und hat diese für kraftlos erklärt. Es gab seit der Enteignung keine Aktien, keine Aktionäre, keinen Vorstand mehr, die körperschaftliche Verfassung war beseitigt und die personenrechtliche Mitgliedschaft erloschen. Den ehemaligen Aktionären fehlt zur Geltendmachung einer Forderung in Deutschland die Sachberechtigung. Auch ein Fortbestehen der Aktiengesellschaft in Liquidation ist vom Reichsgericht abgelehnt worden. Diese Rechtsätze sind so eindeutig, daß sie trotz Anwendung des Territorialitätsprinzips für einen Fortbestand der juristischen Person keinen Raum mehr lassen; denn diese ist restlos vernichtet. Es handelt sich nicht um ihre Rechtsfähigkeit, sondern um ihre Existenz. — Auch die Schweizer Gerichte haben den Untergang als juristische Person des Privatrechts bejaht und den Verlust der Rechtspersönlichkeit auch für das Ausland anerkannt, obwohl sie die sowjetische Gesetzgebung als gegen den schweizerischen *ordre public* verstößend bezeichnen³¹.

Trotz dieser international anerkannten Rechtslage hat die westdeutsche Rechtsprechung überwiegend die Möglichkeit, daß die juristische Person noch nach der Enteignung dieser ausweichen könne, mit den verschiedensten Begründungen bejaht. Die Argumentation, daß die juristische Person auf Grund reichsrechtlicher Bestimmungen ihre Rechtspersönlichkeit erlangt habe, also diese auch nur kraft Reichsrechts verlieren könne, während die Wirkung der Enteignungsnorm territorial beschränkt sei, scheidet an dem Grundsatz des Internationalen Privatrechts, daß das Recht am Sitz der Gesellschaft maßgebend ist. Die herrschende westdeutsche Ansicht geht dahin, daß der Grundsatz der Territorialität nur so ausgelegt werden könne, daß die in der Westzone belegenen „Gegenstände dem bisherigen Herrn verbleiben, die juristische Person, auf diese Güter gesehen, bestehen bleibt“. Um das „unmögliche Ergebnis“ zu vermeiden, daß etwa infolge des Untergangs der juristischen Person diese Gegenstände herrenlos werden, scheut man nicht vor dem geradezu perversen Rechtssatz zurück: „Das Subjekt des Vermögens verdankt dem Objekt, daß es am Leben bleibt; das Subjekt lebt durch das Objekt weiter“ — von R a a p e „als ein bemerkenswertes und doch erklärliches Ergebnis“ bezeichnet³⁵.

Während man früher den Standpunkt vertreten hatte, daß durch die Enteignung einer Gesellschaft zwar ihr inländisches Vermögen erfaßt, ihre Rechtspersönlichkeit als solche aber unberührt gelassen werden könne, kamen auch die westdeutschen Gerichte später meist

zu der richtigen Feststellung, daß die Enteignungsmaßnahmen auch die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft vernichten wollten. Daraus ergibt sich aber, wie auch in der Literatur anerkannt wurde, daß diese Rechtspersönlichkeit auch außerhalb des enteignenden Staates als erloschen angesehen werden muß, und zwar rückwirkend mit dem Zeitpunkt des betreffenden Dekrets³⁶. Entgegen dieser richtigen, auch vom Obersten Gericht der DDR ständig vertretenen Konsequenz aus der Enteignung folgte die westdeutsche Rechtsprechung sehr bald den Versuchen französischer und amerikanischer Gerichte, diese Rechtsfolgen als unvereinbar mit dem *ordre public* bzw. der *public policy* zu behandeln und durch Anerkennung einer Sitzverlegung nach der Enteignung zu umgehen³⁷.

Das Widersinnige dieser fingierten Fortdauer beruht gerade darin, „daß es ein Unterschied ist, ob eine natürliche oder eine juristische Person ihr Ende findet“, worauf Raape zwar hinweist, ohne jedoch daraus die nächstliegende rechtliche Folgerung zu ziehen. Eine natürliche Person kann nämlich durch Wohnsitzwechsel auch nach der Enteignung noch ausweichen und hinterläßt bei ihrem Tode ihre Erben. Eine juristische Person dagegen hört mit dem Untergang ihrer Rechtspersönlichkeit schlechterdings auf zu existieren und hat nach der Enteignung keinen Rechtsnachfolger, denn die volkeigenen Betriebe haben das enteignete Vermögen originär erworben³⁸. Deshalb kann von einem Fortbestand der juristischen Personen und ihrer Organe keine Rede sein, und eine Sitzverlegung ist rechtlich unmöglich, da — siehe Reichsgericht — keine Aktien, keine Aktionäre und kein Vorstand mehr vorhanden sind. Weil die Verfügungsgewalt der bisherigen Funktionäre mit der Auflösung der Gesellschaft erloschen ist, hat man ja auch die Bestellung eines Pflegers für das Auslandsvermögen für nötig gehalten.

Der erwähnte Versuch, das Subjekt durch das Objekt weiterleben zu lassen — siehe Raape —, ist auch deshalb zum Scheitern verurteilt, weil anerkanntermaßen bei der Auflösung einer juristischen Person durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit infolge von Konkurs oder Entziehung (§§ 41 ff. BGB) die Wirkung sich auch auf dasjenige Vermögen erstreckt, das sich außerhalb des Staates befindet, nach dessen Rechtsordnung sie lebt. Es ist nicht einzusehen, warum bei der Enteignung einer juristischen Person dem Prinzip des Personalstatuts, das nach Internationalem Privatrecht für die juristische Person gilt, das Prinzip der Territorialität Vorgehen soll. Die einmütige Behauptung der westdeutschen Rechtsprechung und Rechtslehre, es könne keinen Unterschied machen, ob Subjekt der Enteignung eine juristische oder natürliche Person ist, ist bereits als eine *petitio principii* (Beweisfehler durch Verwendung eines noch unbewiesenen Satzes als Beweisgrund) widerlegt worden. Selbst wenn man der Auffassung folgen will, daß jeder Staat nur für eine Enteignung der in seinem Gebiet befindlichen Gegenstände zuständig sei, bleibt bei der unstrittig gewollten und durchgeführten Auflösung einer juristischen Person eben doch die Frage nach dem Rechtssubjekt offen. Die westdeutsche Fiktion, daß die im Westen belegenen Vermögensobjekte dem bisherigen Herrn verbleiben und die juristische Person eigens zu diesem Zweck *ipso jure* auch ohne Eintragung im Handelsregister bestehen bleibe, erinnert stark an Munchhausen, der sich am eigenen Zopf aus dem Sumpf zieht.

36 vgl. Seidl-Hohenveldern, a. a. O., S. 107 (Anm. 1 und 2); S. 109 f.; Raape, a. a. O., S. 627 f.; OHG Köln, NJW 1950 S. 644; RG in JW 1934 S. 2845 f.

37 vgl. Seidl-Hohenveldern, a. a. O., S. 110, 111. Zur westdeutschen Rechtsprechung vgl. BGHZ Bd. 20, S. 4, 12, 15 = NJW 1956 S. 785; BGHZ Bd. 25, S. 134, 143 f. = NJW 1957 S. 1433; BGH, Urt. vom 6. Oktober 1960, NJW 1961 S. 22 (betr. Konfiskation in der CSSR), wo zugegeben wird, daß „eine befriedigende Lösung nicht möglich“ ist (S. 23), weil eben der ganze Ausgangspunkt falsch ist.

38 vgl. OZG Bd. 1, S. 266; Raape, a. a. O., S. 629; Seidl-Hohenveldern, a. a. O., S. 113 f.

31 vgl. Benjamin, NJ 1950 S. 146, 147; OLG Gera, Reg.Bl. Thür. 1948 II S. 230.

32 So auch schon EGR-Kommentar zum HGB, Berlin 1942, § 131, Anm. 31 a. E.

33 vgl. RGZ Bd. 129, S. 98 ff. = JW 1931 S. 141 f.

34 vgl. Ficker, a. a. O., S. 147 f. mit Schweizer BG-Entscheidungen in Anm. 26.

35 vgl. Raape, a. a. O., S. 628.